

**Drucksache Nr.: 280/2023**

**Dezernat IV**  
**Federführend:** Bauverwaltung  
**Anlagen:**  
**Az.:** 212; At-Scho

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsbeirat Hambach	05.09.2023	Ö	zur Anhörung
Hauptausschuss	07.09.2023	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	12.09.2023	Ö	zur Beschlussfassung

**Beschluss über den Gemeindeanteil im Rahmen der Beitragserhebung bzgl. des Ausbaus der Dammstraße (L 512) in Neustadt an der Weinstraße, Ortsbezirk Hambach**

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwands für den Ausbau der Dammstraße (L 512) (Erneuerung der Gehwege, Erweiterung der Straßenbeleuchtung sowie der Einrichtung zur Straßenoberflächenentwässerung) wird auf 35% festgesetzt

**Begründung:**

Die Dammstraße (L 512) wurde bereits in den Jahren 2016 bis 2019 in zwei Bauabschnitten ausgebaut und im März 2019 technisch fertiggestellt. Für die beitragsfähige Maßnahme können nun einmalige Ausbaubeiträge festgesetzt und erhoben werden.

Zwar hat der Stadtrat mit Beschluss vom 04.10.2016 den Gemeindeanteil bereits beschlossen (siehe DS.-Nr. 261/2016). Der diesem Beschluss zugrundeliegende Sachverhalt sah allerdings zunächst nur die Berücksichtigung des südlichen Abschnitts (1. Bauabschnitt; Einmündung Horstweg bis Weinstraße) der Verkehrsanlage vor.

Wegen der beitragsrechtlich geforderten natürlichen Betrachtungsweise kam die Verwaltung nun zu dem Ergebnis, dass auch der nördliche Bauabschnitt der Dammstraße in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen ist. Zudem hat sich die Rechtsprechung zu Bushaltestellen bzgl. des Anliegers- und Durchgangsverkehrs seit der ersten Beschlussfassung derart gewandelt, dass nun im Einzelfall eine differenzierte Einschätzung vorgenommen werden muss. Nach alledem haben sich nach dem Dafürhalten der Verwaltung die Voraussetzungen zur Bestimmung des Gemeindeanteils nicht nur geringfügig geändert, die im Übrigen auch nicht mehr durch die Bandbreite eines Gemeindeanteils i. H. v. 30% abgedeckt sind.

Um demnach Beiträge rechtssicher erheben zu können, ist der Gemeindeanteil unter den geänderten Voraussetzungen neu zu bestimmen und zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird beim einmaligen Beitrag durch Beschluss festgelegt. Regelmäßig

ist hierfür der Gemeinderat zuständig (§ 32 Abs. 2 Nr. 10 GemO, OVG RP Beschl. v. 16.09.2009 – 6 A 10677/09; Urt. v. 19.03.2009 – 6 A 10750/08).

Für die Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und den Umbau von Verkehrsanlagen sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (ABS) der Stadt Neustadt an der Weinstraße von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben. Beitragsfähig sind die Aufwendungen für die Erneuerung der Gehwege sowie für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung. Bei der Kanalsanierung wird nur der Anteil, der die Straßenoberflächenentwässerung betrifft, in Ansatz gebracht. Die Kosten für die Fahrbahn trägt das Land Rheinland-Pfalz.

Bei der Bestimmung des Gemeindeanteils bleibt nach § 10 Abs. 3 KAG ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Vorliegend wird mit der Übernahme von 35% des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße der Relation des Verkehrsaufkommens hinsichtlich des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits in der genannten Verkehrsanlage hinreichend Rechnung getragen (siehe Anlage „Bestimmung des Gemeindeanteils“).

Die Mitglieder des Ortsbeirats Hambach werden in der Ortsbeiratssitzung am 05.09.2023 entsprechend angehört.

Neustadt an der Weinstraße, 18.08.2023

Oberbürgermeister